Az.: 522 - 02/4a - II/1

1. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad)
der Stadt Ebern
(Badegebührensatzung) vom 24.10.2022
Vom 30.10.2026

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ebern folgende

1.Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad)
der Stadt Ebern
(Badegebührensatzung) vom 24.10.2022

§ 1

§ 5 (Gebührenarten und Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührenarten und Gebührenhöhe

Für die Benutzung des städtischen Bades und seiner Einrichtungen werden erhoben:

A) Freibad:	
1. Einzeleintrittsgebühr:	
a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	5,00 €
b) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr zwei Stunden vor Badeschluss an allen Tagen der Woche	3,50 €
c) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	3,50 €
d) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	3,50 €
e) geschlossene Schulklassen pro Person	2,00 €
f) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	3,50 €
g) Familientageskarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr)	13,50 €
2. Zehnerkarten:	
a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	45,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	30,00 €

c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges-Soziales-Jahr-dienstleistende, Schüler u. Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	30,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	30,00 €

3. Saisonkarten:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	125,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	75,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	75,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	75,00 €
e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr)	260,00 €
ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen-und FSJ-dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres pro Person zusätzlich	25,00 €

4. Leihgebühren:

Kästchenschloss	1,00 €
Pfandeinsatz-	5,00 €

5. Sachgebühren:

Verunreinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand, mindestens	50,00 €

B) Hallenbad

1. Öffentlicher Badebetrieb:

Für die Schwimmbadnutzung für die Dauer bis zu zwei Stunden werden erhoben:

1.1 Einzeleintrittsgebühr:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	5,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	3,50 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	3,50 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	3,50 €

1.2 Zehnerkarten:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	45,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	30,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges-Soziales-Jahr-dienstleistende, Schüler u. Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres;	30,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	30,00 €

1.3. Saisonkarten:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	250,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	135,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	135,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	135,00 €
e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr)	490,00 €
ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen-und FSJ-dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres pro Person zusätzlich	25,00 €

2. Gruppengebühren

2.1

Für Gruppen (Vereine, Verbände usw.) mit qualifizierten Aufsichtspersonal wird bei gesamter Nutzung des Beckens für eine Benutzungszeit von 60 Minuten eine pauschale Gebühr in Höhe von festgesetzt.	135,00 €

2.2.

Für Gruppen (Vereine, Verbände usw.) mit qualifizierten Aufsichtspersonal wird bei Nutzung nur einzelner Bahnen, pro Bahn, für eine Benutzungszeit von 60 Minuten eine pauschale Gebühr in Höhe von festgesetzt.	30,00 €

3. Sachgebühren:

Verunreinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand, mindestens	50,00 €

4. Leihgebühren:

Pfandeinsatz (Dauerkarte)-	5,00 €

C) Saisonkarte für Hallen- und Freibad (Kombikarte)

1. Die Gebühr für die Kombikarte (Jahreskarte) beträgt:

a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	340,00 €
b) Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	200,00 €
c) Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges Soziales Jahr-dienstleistende, Schüler und Studenten jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	200,00 €
d) Schwerbehinderte jeweils gegen Ausweisvorlage	200,00 €
e) Familiensaisonkarte (gültig für max. 2 Erwachsene und deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr)	680,00 €
ab Vollendung des 16. Lebensjahres für Schüler einer allgemeinbildenden Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen-und FSJ-dienstleistende jeweils gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres pro Person zusätzlich	35,00 €

2. Leihgebühren:

Pfandeinsatz (Dauerkarte)-	5,00 €

Sämtliche Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§ 2

§ 5a Abs. 2 (Gültigkeit) erhält folgende Fassung:

(2) Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Freibades aufbewahrt und auf Verlangen des Personals vorgezeigt werden. Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so hat er eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

§ 3

§ 6 (Gebührenermäßigung) erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenermäßigung

1. Freier Eintritt im Hallen- und Freibad wird gewährt:
   a) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr Jahren in Begleitung Erwachsener,
   b) Mitgliedern der Wasserwacht, der DLRG und des Roten Kreuzes beim Einsatz,
   c) Wettkämpfern, Schiedsrichtern und bis zu drei Betreuungspersonen je Mannschaft bei Schwimmveranstaltungen;
   d) der Begleitperson eines Behinderten mit Merkzeichen "B" im Schwerbehinderten-ausweis.

2. Inhaber der Bayer. Ehrenamtskarte erhalten 30 v. H. Ermäßigung auf ihre personenbezogene Eintrittskarte nach § 5 Buchst. A Ziff. 3a, B Ziff. 1.3a und Buchst. C Ziff.1a dieser Satzung.
3. Betriebe und Behörden erhalten für ihre (aktiven) Beschäftigten auf die personenbezogenen Eintrittskarten nach § 5 Buchst. A Ziff. 3a, B Ziff. 1.3a und Buchst. C Ziff. 1a (jeweils Saisonkarte) eine Ermäßigung von 15 v.H., wenn sie sich an einem Gesundheitsvorsorgeprogramm beteiligen und sich gegenüber der Stadt Ebern verpflichten, die Eintrittskarten mindestens in gleicher Höhe zu bezuschussen.
4. Es kann nur jeweils eine der unter Abs. 2 u. 3 genannten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Ebern, 30.10.2026
Stadt Ebern

Isabell Zimmer

Isabell Zimmer
Erste Bürgermeisterin

1. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad)
der Stadt Ebern
(Badegebührensatzung) vom 24.10.2022
Vom 30.10.2026

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.
Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern. (angebracht am: 02.11.2026; abgenommen am: 07.12.2026)

Ebern, 30.10.2026
Stadt Ebern

Isabell Zimmer

Isabell Zimmer
Erste Bürgermeisterin

BAYERN STADT EBERN